## LIGA Bank eG

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Öffentlichen Pfandbriefumlauf

Stichtag	30.06.2025
Referenz	30.06.2024

#### I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nenr	nwert	Bar	wert	Risikobarwert inkl. Währungsstress *		
Vernaitiis Offiaur zur Deckungsmasse	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	149,50	127,00	139,51	111,63	118,18	93,54	
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	281,97	264,16	287,90	262,72	238,57	218,78	
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Überdeckung in %	88,61%	108,00%	106,37%	135,35%	101,87%	133,89%	
Überdeckung	132,47	137,16	148,39	151,09	120,39	125,24	
Gesetzliche Überdeckung **	10,14	8,56	4,19	3,35			
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00			
Freiwillige Überdeckung	122,33	128,59	144,21	147,74			

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	Pfandbriefumlauf		smasse	Fälligkeits- verschiebung ***	
Fälligkeitsverschiebung	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024
bis zu sechs Monate	0,00	0,00	7,33	9,94	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	0,00	7,10	12,78	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	0,00	0,00	20,05	6,83	0,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	0,00	6,71	6,49	0,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	0,00	0,00	21,47	25,54	0,00	0,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	25,00	0,00	13,02	20,24	0,00	0,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	0,00	25,00	18,25	11,77	25,00	0,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	85,00	82,00	73,12	67,85	85,00	80,00
über 10 Jahre	39,50	20,00	114,92	102,72	39,50	47,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	30.06.2025	30.06.2024
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berückschigtung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die mäßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.  Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung sist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.  Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit nür eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.  Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Werschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.  Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeitein später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen		30.06.2025	30.06.2024
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.c 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	d. §	0,00	0,00
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt		-	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)		11,00	10,57
Liquiditätsüberschuss		11,00	10,57

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.06.2025	30.06.2024
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstress-Barwert		Zinsstress-Barwert Zinsstress-Barwert		Währungsstress-		Nettobarwert in		Währungsstress-	
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckungsmassen		des Pfandbriefumlaufs		Wechselkurs		Fremdwährung		Nettobarwert in EUR	
Fremdwährung	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

<sup>\*</sup> Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

\*\* Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

\*\*\* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

#### II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

(Angaben in Mio. Eu

ı	Verteilung der Deckungswerte	30.06	.2025	30.06.2024		
	Anteil am Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs (nominal)	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	
l	Gesamte Deckungsmasse	281,97	188,61%	264,16	208,00%	
	davon Ordentliche Deckung nach § 20 (1) PfandBG	281,97	188,61%	264,16	208,00%	
	davon Sichernde Überdeckung nach § 4 (1) PfandBG	11,00	7,36%	11,00	8,66%	
l	davon Weitere Deckung nach § 20 (2) PfandBG	0,00	0,00%	0,00	0,00%	
ı	davon Sichernde Überdeckung nach § 4 (1) PfandBG	0,00	0,00%	0,00	0,00%	

§ 28 (3) Nr.1 PfandBG Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen nach Größenklassen		
	30.06.2025	30.06.2024
bis zu 10 Millionen €	155,85	135,22
mehr als 10 Millionen bis zu 100 Millionen €	126,12	128,94
mehr als 100 Millionen €	0,00	0,00

Weitere Kennzahlen		30.06.2025	30.06.2024
§ 28 (1) Nr. 11 - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 (1) und (2), die die Grenzen nach § 20 (3) überschreiten.	in Mio. EUR	0,00	0,00

§ 28 (3) Nr. 2 PfandBG - Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen Schuldnerklassen		Sta	aat	Regio Gebietskö		Örtliche Gebietskörperschaft		chaft Sonstige Schuldner		GESAMT	darin enthaltene Gewährleistungen aus Gründen der
Land		geschuldet von	gewähr- leistet von	geschuldet von	gewähr- leistet von	geschuldet von	gewähr- leistet von	geschuldet	gewähr- leistet von		Exportförderung
Bundesrepublik Deutschland	30.06.2025	0,00	0,00	6,00	5,00	270,97	0,00	0,00	0,00	281,97	0,00
Bulluesi epublik Beutschland	30.06.2024	0,00	0,00	0,00	11,00	253,16	0,00	0,00	0,00	264,16	0,00
DECKUNGSWERTE. GESAMT	30.06.2025	0,00	0,00	6,00	5,00	270,97	0,00	0,00	0,00	281,97	0,00
DECRONGSWERTE, GESAMI	30.06.2024	0,00	0,00	0,00	11,00	253,16	0,00	0,00	0,00	264,16	0,00

# III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

	§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderun § 20 (2) Nr.	gen i.S.d. 2 PfandBG	Forderungen i.S.d. § 20 (2) Nr. 3 PfandBG		
		30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	
L	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	

			§ 20 (2) S	igen i.S.d atz 1 Nr. 2 idBG	§ 20 (2) Sa	ngen i.S.d tz 1 Nr. 3 a) rfandBG	§ 20 (2) S	ngen i.S.d atz 1 Nr. 4 ndBG
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013
keine	30.06.2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kellie	30.06.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	30.06.2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Carriero	30.06.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

### IV) Weitere Kennzahlen

(Angaben in %

Kennzahlen nach § 28 (1) Nr. 7 PfandBG	30.06.2025	30.06.2024
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 3c (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 (2) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 (2) Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 (2) Nr. 3c (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%

/) Übersicht über rückständige Leistung	en									(Angaben in Mic
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00%	0,00%								
§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	St	aat	Regionale G scha	ebietskörper aften		bietskörper- aften	Sonstige	Schuldner	Sur	nme
	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	St	aat	Regionale G	ebietskörper aften		bietskörper- aften	Sonstige	Schuldner	Sur	nme
	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0.00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

VI) ISIN-Liste der Inhaberpapiere	
§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG	
ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inha	
30.06.2025	30.06.2024
DE000A3H2TY0	DE000A3H2TY0
DE000A3H2VE8	DE000A3H2VE8
DE000A3H2VG3	DE000A3H2VG3
DE000A3H20U5	DE000A3H20U5
DE000A3H24L6	DE000A3H24L6
DE000A3H3JQ5	DE000A3H3JQ5
DE000A352B33	DE000A352B33
DE000A3824E9	DE000A3824E9
DE000A3824F6	DE000A3824F6
DE000A383PM3	DE000A383PM3
DE000A383ST2	-